

Reglement über die

Aufnahme in das

Bürgerrecht

der Burgergemeinde Bärswil

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
B. ERFORDERNISSE UND AUSWEISE	3
C. EINKAUFSSUMME	4
D. DAS VERFAHREN	5
E. VOLLZUG DER AUFNAHME IN DAS BÜRGERRECHT	6
AUFLAGEZEUGNIS	7

A. Allgemeine Grundsätze

Erteilung und Zusicherung

Art. 1 ¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bärswil erfolgt durch:

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

² Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgergemeinde; die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

³ Das Bürgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht in sich.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Schenkung des Bürgerrechts

Art. 2 ¹ Die Burgergemeinde kann Personen, die sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, schenkungsweise in das Bürgerrecht aufnehmen

² Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

Umfang der Aufnahme

Art. 3 ¹ Ehegatten werden in der Regel gemeinsam eingebürgert.

² Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder sofern keine Ausnahmen beschlossen werden.

B. Erfordernisse und Ausweise

Allgemeines

Art. 4 ¹ Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

² Dasselbe gilt im Fall der Schenkung des Bürgerrechts.

Persönliche Erfordernisse

Art. 5 ¹ Für die Aufnahme, die Zusicherung oder die Wiederaufnahme sind erforderlich:

- 1. Verbundenheit mit der Gemeinde Bärswil;
- 2. In der Regel 5 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Bärswil; wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann auch bei einer kürzeren Wohnsitzdauer auf das Gesuch eingetreten werden. Bei einer

- Wiedereinbürgerung wird keine Wohnsitzdauer verlangt;
3. Ein unbescholtener Ruf;
 4. Wirtschaftliche Selbständigkeit.

Ausweise

Art. 6 ¹ Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:

1. für Familien der Familienschein (Auszug aus dem Familienregister);
für Einzelpersonen ein Personenstandsausweis (Auszug aus dem Familienregister);
2. Leumundszeugnis;
3. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
4. Steuerveranlagung;
5. Wohnsitzbescheinigung.

² Sofern es der Burgerrat als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebensbeschreibung, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeit, usw.).

Mündige Kinder

Art. 7 Mündige ledige Söhne und Töchter, die gleichzeitig mit den Eltern oder einem Elternteil aufgenommen werden, sind von der Voraussetzung der wirtschaftlichen Selbständigkeit befreit, sofern die finanziellen Verhältnisse der Eltern als zu ihrem Unterhalt hinreichend erscheinen. Sie haben jedoch alle für eine Einbürgerung erforderlichen Ausweise gemäss Art. 6 beizubringen.

C. Einkaufssumme

Berechnungsgrundlage

Art. 8 Die Einkaufssumme für die Aufnahme ins Bürgerrecht beträgt für Ehepaare und für Einzelpersonen 10 % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 4'000.--, maximal Fr. 12'000.--.

Ansätze

Art. 9 ¹ Bewerberinnen und Bewerber haben ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand die volle Einkaufssumme zu entrichten.

² Für die minderjährigen Kinder wird keine Einkaufssumme berechnet.

³ Ein Bewerber, dessen Ehefrau das Bürgerrecht von Bärswil bereits besitzt, hat nur einen Viertel der Einkaufssumme zu entrichten.

⁴ Von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Bürgergemeinde mit mindestens 20 Dienstjahren wird nur die halbe Einkaufssumme erhoben.

Zuweisung der
Einkaufssumme

Art. 10 Die Einkaufssumme wird dem Eigenkapital zugewiesen.

D. Das Verfahren

Einbürgerungsgesuch

Art. 11 Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt hat beim Burgerrat ein Gesuch um Einbürgerung einzureichen. Diesem sind die in Artikel 6 aufgezählten Ausweise beizulegen. Gleichzeitig ist eine Akontozahlung von Fr. 500.-- zu leisten. Scheitert das Gesuch, wird der Betrag abzüglich Spesen zurückerstattet.

Prüfung durch den
Burgerrat

Art. 12 ¹ Der Burgerrat prüft das eingereichte Gesuch. Er beschafft, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.

² Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Familienangehörigen. Er prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Gemeinde.

³ Das Gesuch darf der Versammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.

⁴ Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch abzuweisen oder zurückzustellen. Über die Gründe ist er zur Auskunft verpflichtet.

⁵ Das Gesuch wird der Versammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Versammlung ausdrücklich wünscht.

⁶ Die burgerlichen Behörden sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmung vollständige Verschwiegenheit zu wahren.

Beschluss der
Versammlung

Art. 13 Die Versammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrats über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt B und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.

Eröffnung des
Beschlusses

Art. 14 Hat die Versammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch die Burgerschreiberei eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.

Verpflichtung zur
Erlangung des
Kantonsbürgerrechts

Art. 15 Bei Zusicherung des Burgerrats an Personen welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat das Gesuch um Erteilung des

Kantonsbürgerrechts.

E. Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht

Aufnahmeurkunde

Art. 16 ¹ Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und, wenn erforderlich, der Beschluss des Regierungsrates vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt.

² Diese Urkunde wird den Aufgenommenen an der nächsten Burgerversammlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Burgergemeinde überreicht. Die neu Aufgenommenen verpflichten sich, bei der Entgegennahme der Urkunde mit Handschlag die Interessen und Bestrebungen der Burgergemeinde Bärswil und ihrer Burgerschaft zu wahren und zu unterstützen.

Registrierung

Art. 17 Die Einbürgerung ist dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu melden (Art. 9 Abs. 2 EbüV). Dieser sorgt für die Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Familienregister durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

² Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Der Burgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Versammlung vom 28. November 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:


.....


.....

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2000 bis 28. November 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Bärswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2000 bekannt.

Bärswil, 28. November 2000

Der Sekretär:


.....

Inkraftsetzung

Der Burgerrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 5. Juni 2001 beschlossen, das Einbürgerungsreglement per 1. Juli 2001 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2001 bekannt gegeben.

Bärswil, 21. Juni 2001

Der Sekretär:

.....

**Änderung des Reglements über die Aufnahme in das Bürgerrecht der
Burgergemeinde Bärswil vom 28. November 2000**

Artikel 8 des Reglements über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Bärswil wird wie folgt geändert:

Berechnungsgrundlage **Art. 8** Die Einkaufssumme für die Aufnahme ins Bürgerrecht beträgt für Ehepaare und Einzelpersonen 2'000 Franken.

Die Versammlung vom 21. November 2006 nahm diese Änderung des Reglements an.

Der Präsident:


.....

Der Sekretär:


.....

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat diese Reglementsänderung vom 19. Oktober 2006 an 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Bärswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2006 bekannt.

Bärswil, 21. November 2006

Der Sekretär:


.....

Inkraftsetzung

Der Burgerrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 23. Januar 2007 beschlossen, die Änderung des Einbürgerungsreglements per 1. März 2007 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 15. Februar 2007 bekannt gegeben.

Bärswil, 15. Februar 2007

Der Sekretär:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'T. Hurn', is written over a horizontal dotted line.